

**Veranstaltung:** Truppmannausbildung Teil 2

**Ausbildungseinheit:** Objektkunde

**Thema:**  Brandsicherheitsdienst

**Ausgabe:** 10/2020

**Zuständig:** Abteilung 1

**Bearbeitet von:** Hans Kemper

Inhalt

[1 Einleitung 3](#_Toc44597832)

[2 Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes 3](#_Toc44597833)

[3 Organisation des Brandsicherheitsdienstes 3](#_Toc44597834)

[4 Durchführung des Brandsicherheitsdienstes 4](#_Toc44597835)

[4.1 Aufgaben vor der Veranstaltung 4](#_Toc44597836)

[4.2 Aufgaben während der Veranstaltung 5](#_Toc44597837)

[4.3 Aufgaben nach der Veranstaltung 5](#_Toc44597838)

[5 Aufgaben bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahr 6](#_Toc44597839)

[6 Literaturnachweis 6](#_Toc44597840)

# 1 Einleitung

Zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht nur der Abwehrende Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, sondern auch der Vorbeugende Brandschutz mit der Verhütung von Bränden und von Brandgefahren. Hierzu gehört unter anderem auch der Brandsicherheitsdienst, der während örtlich und zeitlich begrenzten Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien als vorbeugende Brandschutzmaßnahme durchgeführt wird.

Der § 17 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) enthält folgende Regelungen für den Brandsicherheitsdienst:

|  |
| --- |
| (1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben. |

Die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde (Ordnungsamt, Brandschutzamt). Wird ein Brandsicherheitsdienst angeordnet, ist für die ordnungsgemäße Durchführung die Leitung der Feuerwehr (Gemeindebrandinspektor, Stadtbrandinspektor) verantwortlich. Diese kann die Verantwortung auch an die Leitung der zuständigen Ortsteilfeuerwehr (Wehrführer) weitergeben.

# 2 Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes

Der Brandsicherheitsdienst hat die grundsätzlichen Aufgaben die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften und der für die Veranstaltung festgelegten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und im Gefahrfall die notwendige Erstmaßnahmen zur Rettung der anwesenden Personen und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden einzuleiten. Er überwacht die festgelegten Auflagen bei Veranstaltungen und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

# 3 Organisation des Brandsicherheitsdienstes

Von der Leitung der örtlich zuständigen Feuerwehr wird festgelegt und dem jeweils eingeteilten Brandsicherheitsdienst mitgeteilt:

* die Stärke des Brandsicherheitsdienstes
* den Namen des Leiters des Brandsicherheitsdienst und der Posten
* die zu tragende Dienstkleidung oder gegebenenfalls persönliche Schutzausrüstung
* die zusätzlich mitzuführende Ausrüstung, zum Beispiel Feuerlöscher, Handsprechfunkgeräte, Beleuchtungsgeräte oder Fahrzeuge, jedoch keine Funkmeldeempfänger
* den Dienstbeginn und das Dienstende sowie eventuelle Ablösungen
* die besonderen Aufgaben und Pflichten vor, während und nach der Veranstaltung
* der Name, die Adresse und die Telefonnummer des Veranstalters
* die Art und der Ablauf der Veranstaltung, gegebenenfalls mit Informationen zu feuergefährlichen Handlungen, Pyrotechnik und ähnlich

Für grundsätzliche Festlegungen zur Organisation und Durchführung von Brandsicherheitsdiensten sollte eine entsprechende schriftliche Dienstanweisung innerhalb der örtlichen Feuerwehr erstellt werden, insbesondere für sich wiederholende gleichartige Veranstaltungen.

Der Brandsicherheitsdienst setzt sich aus Angehörigen der Einsatzabteilung der örtlichen Feuerwehr zusammen und besteht - je nach Art, Umfang und Ort der Veranstaltung - aus mindestens einem Leiter des Brandsicherheitsdienst und einem Posten. Der Leiter des Brandsicherheitsdienstes sollte eine Gruppenführerausbildung, die übrigen Posten müssen eine Truppmannausbildung abgeschlossen haben.

# 4 Durchführung des Brandsicherheitsdienstes

## 4.1 Aufgaben vor der Veranstaltung

Der Brandsicherheitsdienst beginnt rechtzeitig zur festgesetzten Zeit am Veranstaltungsort, mindestens jedoch 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise vor Einlass der Besucher, sofern keine besonderen Überprüfungen oder Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Der Dienstbeginn des Brandsicherheitsdienstes wird durch den Leiter des Brandsicherheitsdienstes der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr gemeldet, zum Beispiel über ein internes Telefon, über ein mitgeführtes Funkgerät oder (nach Rücksprache!) über eine gegebenenfalls vorhandene Brandmeldeanlage. Dadurch wird gleichzeitig die sichere Verbindung mit der Leitstelle überprüft.

Der Leiter des Brandsicherheitsdienstes meldet sich beim Veranstalter beziehungsweise dessen Beauftragten an und spricht sich mit den gegebenenfalls anwesenden Organisationen und Diensten (Polizei, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, …) ab. Er weist die Posten des Brandsicherheitsdienstes in ihre Aufgaben und gegebenenfalls in die Handlungsabläufe und Besonderheiten der Veranstaltung ein.

Danach erfolgt ein Rundgang - möglichst zusammen mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten - durch den gesamten Veranstaltungsbereich und/oder über das Veranstaltungsgelände. Dabei wird insbesondere geprüft, ob

* Anfahrts- und Zufahrtswege sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst freigehalten und passierbar sind,
* Rettungswege und Notausgänge frei und in voller Breite nutzbar, nicht verschlossen sowie (in Gebäuden) beleuchtet sind und dort keine Gegenstände abgestellt wurden,
* Löschgeräte, tragbare Feuerlöscher oder Wandhydranten vorhanden, frei zugänglich und betriebsbereit sind (Sichtkontrolle),
* Sicherheitseinrichtungen, zum Beispiel Löschanlagen, Feuerschutz- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, ein vorhandener Schutzvorhang („Eiserner Vorhang“) Alarmeinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen, frei zugänglich und betriebsbereit sind,
* Bedienungselemente der Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich sind,
* Sicherheitsvorkehrungen für feuergefährliche Handlungen getroffen sind, zum Beispiel Bereithalten von Aschenbechern oder sand- oder wassergefüllten Behältern,
* festgelegte Rauchverbote eingehalten werden
* und die für die jeweilige Nutzung genehmigten Sicherheitskonzepte umgesetzt werden.

Bei bestimmten Veranstaltungen (Zirkus, Festzelte, Open Air, fliegende Bauten, …) müssen vor der Veranstaltung gegebenenfalls Schlauchleitungen auf dem Gelände verlegt werden.

## 4.2 Aufgaben während der Veranstaltung

Der Veranstaltungsbereich ist aufmerksam zu beobachten beziehungsweise das Veranstaltungsgelände regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist jederzeit zu prüfen, ob die notwendigen Brandschutzmaßnahmen eingehalten und die Sicherheitseinrichtungen freigehalten werden.

Während der Veranstaltung werden die durch den Leiter des Brandsicherheitsdienst zugewiesenen Postenplätze eingenommen, von denen der Aufführungsbereich während der gesamten Veranstaltungsdauer ständig überblickt werden kann, ohne die jeweiligen Handlungen zu stören. Auch während der Pausen verbleibt mindestens ein Posten auf seinem Platz, um zum Beispiel bei Umbau von Kulissen die Einhaltung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen und das Freihalten der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.

Auf einem Veranstaltungsgelände führt der Brandsicherheitsdienst - ausgerüstet mit Handsprechfunkgeräten und gegebenenfalls Beleuchtungsgeräten - auf Weisung des Leiters des Brandsicherheitsdienstes regelmäßige Kontrollgänge durch. Dabei ist darauf zu achten, dass Störungen der Handlungen durch den Sprechfunkverkehr unterbleiben.

Die Handlungen oder Veranstaltungen dürfen durch den Brandsicherheitsdienst nur bei einer unmittelbaren Gefahr gestört, unterbrochen oder abgebrochen werden.

## 4.3 Aufgaben nach der Veranstaltung

Bei einem abschließenden Rundgang durch den gesamten Veranstaltungsbereich wird nach der Veranstaltung - möglichst zusammen mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten - der sichere beziehungsweise ordnungsgemäße Zustand überprüft.

Der Leiter des Brandsicherheitsdienstes erstellt einen Wachbericht und meldet abschließend den Brandsicherheitsdienst beim Veranstalter beziehungsweise dessen Beauftragten und bei der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr ab.

Der Brandsicherheitsdienst endet zur festgelegten Zeit - in der Regel etwa eine Stunde nach Ende der Veranstaltung - wenn alle Besucher den Versammlungsbereich verlassen haben oder wenn eine besondere Gefährdung aufgrund einer nur noch geringen Anzahl von Personen nicht mehr gegeben ist.

# 5 Aufgaben bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahr

Wird innerhalb des Veranstaltungsbereiches oder auf einem Veranstaltungsgelände zum Beispiel Brandgeruch, Rauchentwicklung, ein Entstehungsbrand oder eine sonstige Gefahr wahrgenommen oder wird ein Brand gemeldet, ist zuerst und sofort die zuständige Leitstelle der Feuerwehr über die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen zu alarmieren.

Durch den Leiter des Brandsicherheitsdienstes wird dann eine Erkundung der Lage, zum Beispiel zur Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung, durchgeführt. Soweit möglich ist ein Entstehungsbrand mit Feuerlöschern zu bekämpfen, bei Bedarf die entsprechenden Lösch- und Sicherheitseinrichtungen auszulösen und die nachrückenden Einsatzkräfte genau einzuweisen.

Wird dem Brandsicherheitsdienst ein Brand außerhalb des Veranstaltungsbereiches gemeldet, wird zuerst und sofort die zuständige Leitstelle der Feuerwehr informiert. Danach erkundet nur der Leiter des Brandsicherheitsdienstes die gemeldete Brandstelle. Die Posten des Brandsicherheitsdienstes dürfen den Veranstaltungsbereich nicht verlassen. Werden andere Notfallmeldungen an den Brandsicherheitsdienst herangetragen, zum Beispiel verletzte oder plötzlich erkrankte Personen, ist sinngemäß zu verfahren.

Bei der Durchführung der genannten Maßnahmen ist durch den Leiter des Brandsicherheitsdienstes jederzeit zu prüfen, ob eine Räumung des Versammlungsbereiches erforderlich ist und die anwesenden Personen in Sicherheit gebracht werden müssen.

# 6 Literaturnachweis

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, geändert durch Gesetz vom 23. August 2018

Heinz Diegmann, Endrik Lankau: „Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht“, 9. Auflage 2016, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

„Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst“, Ausgabe November 2007, Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., Kassel